**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 18 (1899)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Litteraturanzeigen.

Schollenberger, J. Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizerischen Kantone. III. Band: Das Verwaltungsrecht (Acussere Verwaltung und Verwaltungsprozess). Zürich, Albert Müllers Verlag, 1899.

Der vorliegende Band bringt die Fortsetzung des Werkes. dessen Erscheinen in dieser Zeitschrift N. F. XVII, S. 141, angezeigt worden ist. Er stellt die Vorschriften der kantonalen Staatsrechte über Finanzen, Polizei, Militär und über den Verwaltungsprozess systematisch zusammen und zeigt, an welchen Punkten das Bundesrecht in die Sphäre der Kantone eingreift. Dabei spricht sich der Verfasser (S. 210 fg.) gegen die jetzt bestehende Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den politischen Bundesbehörden und dem Bundesgerichte aus; er verlangt, dass dem Bundesrat und der Bundesversammlung eine staatsrechtliche Gerichtsbarkeit zurückgegeben werde, in einem Umfange, der über die Grenzen des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1874 hinausreicht. Zur Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtshofes aber, meint der Verfasser weiter, sei so wenig Grund als Gelegenheit vorhanden.

Amsler, E., Fürsprech. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau. Mit den abändernden Bestimmungen des Bundesrechts und der späteren kantonalen Gesetzgebung. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie, 1899.

Der Titel besagt schon, was diese Ausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches von Aargau besonders auszeichnet und nützlich macht. Im Personen-, Sachen-, und Erbrecht sind die abändernden oder ersetzenden neuen Bundes- und Kantonalgesetze an Stelle der veralteten Paragraphen eingereiht. Im Obligationenrechte sind zuerst die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, die das kantonale Recht vorbehalten, abgedruckt und im Anschluss daran die dadurch noch anerkannten Vorschriften des Aargauer Gesetzbuches. Die Arbeit ist solid und zuverlässig und für jeden, der Aargauer Recht zu konsultieren hat, sehr erwünscht. Gute Sachregister zu allen vier Teilen erhöhen den Wert und die Brauchbarkeit des Buches sehr wesentlich. Auch die typographische Ausstattung ist, wie das der bekannte Ruf der Verlagshandlung erwarten lässt, in hohem Grade ansprechend und vornehm.

Gretener, X. Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf den Schweizerischen Strafgesetzentwurf. Eine Replik. Stuttgart, F. Enke, 1899.

Diese 72 Seiten starke Schrift bezeichnet sich als Replik, weil gerichtet gegen den Aufsatz von E. Zürcher (die Zurechnung

als Gesetzgebungsfrage) in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, XI, S. 51 ff., der hinwiederum eine Entgegnung auf die gleichnamige Schrift Greteners (in dieser Zeitschrift N. F. XVI, S. 388 kurz besprochen) gewesen ist. Der Streit bewegt sich bekanntlich um die Fragen der Willensfreiheit, der persönlichen Verantwortlichkeit, der Zurechnungsfähigkeit des Menschen in Betreff seiner schuldhaften Handlungen, die von der alten "klassischen" Schule und dem modernen Positivismus so grundsätzlich verschieden beantwortet werden und je nach dieser Beantwortung das Strafrecht in seinen Fundamenten afficieren. Dass wir auf der Seite Greteners stehen, haben wir schon in unserer Anzeige seiner ersten Schrift ausgesprochen. Wir können nur wünschen, dass auch die Ausführungen seiner Replik, in denen die Schwächen der gegnerischen Auffassung und ihrer vielfach widerspruchsvollen Konsequenzen dargelegt werden, von allen denjenigen, denen eine heilsame und heilbringende Gestaltung des schweizerischen Strafrechts angelegen ist, vorab von den zur Mitwirkung bei dieser Gestaltung Berufenen, gründlich studiert werde, um so mehr, da der Stoss'sche Entwurf eines Strafgesetzbuches von diesem Streite stark in Mitleidenschaft gezogen ist.

# **Kaufmann, W.** Die Rechtskraft des internationalen Rechts und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1899.

Nach einleitenden Ausführungen über die Rechtssubjekte internationaler Rechtsordnungen und die Bildung und "Inwirksamkeitsetzung" (ein böses Wort) derselben wird die Rechtskraft, d. h. die rechtliche Gültigkeit der staatsvertraglich gesetzten internationalen Rechtsnormen erörtert, namentlich, um das für die Schweiz besonders Interessante hervorzuheben, die Kompetenzabgrenzung der bundesstaatlichen Staatsverfassungen, also in der Schweiz die Kompetenz des Bundes zu Abschluss von Staatsverträgen über Gegenstände, die dem Gesetzgebungsrecht der Kantone unterstellt sind (S. 52 ff.), und die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit späterer widerstreitender Gesetze der Einzelstaaten, wobei der Schweiz und besonders dem Bundesgericht wegen seiner energischen Anerkennung des Satzes, dass ein späteres einseitiges Staatsgesetz das staatsvertraglich gesetzte internationale Recht nicht zu brechen vermöge, unbedingtes Lob gespendet wird (S. 81 ff). Dann folgt noch ein Abschnitt über die Rechtsanwendung internationalen Rechts, namentlich die dafür aufgestellten Organe, und zum Schluss einige Bemerkungen über die internationale Vollstreckbarkeit der internationalrechtlichen Entscheidungen, zumal der Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte, worüber freilich mangels internationalrechtlicher Bestimmungen nicht viel zu sagen

Der Verfasser spricht im Vorwort die Hoffnung aus: "Die war. Beachtung der internationalen Rechtsgrundsätze, welche im folgenden dargelegt werden sollen, wird dazu beitragen, unfruchtbare zwecklose Reibungen und tiefer eingreifende Störungen in den europäisch-amerikanischen Verhältnissen zu verhüten, und hüben und drüben vielen Kräften eine gesicherte Entfaltung und nutzbringende Verwertung erst ermöglichen." Man kann nur wünschen, dass sich diese Erwartung realisiere, aber die comitas nationum, die notwendige Grundlage aller internationalen Rechtsordnung, ist in den letzten Zeiten bedenklich fadenscheinig geworden und manche neuere Staatsverträge dienen weniger dem Rechte als den Interessen des Stärkeren, der sie dem Schwächeren aufgenötigt hat. Dem gegenüber den Rechtsstandpunkt hervorzukehren, ist immerhin verdienstlich und dem Verfasser zu verdanken.

## Opet, O. Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Berlin, Franz Vahlen, 1899.

Dieses Buch verdient aus der Massenlitteratur über das deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit besonderem Lobe hervorgehoben zu Gegenstand desselben sind die ausschliesslich durch die Verwandtschaft erzeugten Rechtsverhältnisse; den Hauptbestandteil bilden also die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, wie sie schlechtweg durch das Eltern- und Kindesverhältnis gegeben sind. Die weitere Verwandtschaft und die Schwägerschaft nehmen daneben einen bescheideneren Raum ein. Ausgeschlossen sind aber die erbrechtlichen Wirkungen der Verwandtschaft, was sich dadurch rechtfertigt, dass dieselben ein in sich abgeschlossenes Gebiet bilden, das besser der Lehre vom Erbrecht als Intestaterbfolge vorbehalten wird. Auch so ist der Umfang der hier behandelten Rechtsverhältnisse noch gross genug. Dem Verfasser ist es gelungen, aus den durch das ganze Gesetzbuch zerstreuten, auf das Verwandtschaftsrecht bezugnehmenden Bestimmungen eine einheitliche systematische Darstellung zu gestalten, die den Zusammenhang der Materie trefflich zur Erschei-Besonders ist auch lobend hervorzuheben die pränung bringt. zise Diktion, vermöge deren ein umfangreicher Stoff auf verhältnismässig engem Raume doch erschöpfend und klar hat behandelt. Dieses Buch legt eine wichtige Seite des Privatwerden können. rechtes und des Bürgerlichen Gesetzbuches offen und führt in dessen wissenschaftliche Erkenntnis in so tüchtiger Weise ein, dass es auch für das im Wurfe liegende schweizerische Civilgesetzbuch von wesentlichem Werte sein wird.